

PE 06.04.22

Stadt Halle (Saale)
GB II
Referat Planungs- u. Umweltrecht

11. April 2022

Lfd. Nr. _____

z.K. an _____ w.L.

eigenständig Termin

AE/Info bis _____

Fr. Uebersdorf
M.4.1

LMBV 

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

36

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich
Städtebau und Bauordnung
Herrn Panian
06100 Halle (Saale)

060

Städtebau und Bauordnung

Lfd. Nr.: 7016927929

Eing.: 07. APR. 2022

Wiedervorlage
 selbständige Bearbeitung
 AE für FBL/Beigeordn./OB
 Rücksprache
 Termin

SP 61.1
SP 61.2
SP 61.3
BG 61.4
BR 61.5
DS 61.6
SV 61.7

Planungskoordination – VS13
EA-043-2022
Bearbeiter: Frau Halangk

Telefon: 0341 2222-2112
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 4. APR. 2022

Bergbauliche Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 "Gewerbegebiet Bruckdorf", 3. Änderung "Sondergebiet Möbelleinrichtungshaus"

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Panian,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan:

- Der Planbereich berührt den räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes (ABP) Heizwerk / Brikettfabrik Bruckdorf der LMBV mbH (siehe Anlage). Diese Flächen stehen unter Bergaufsicht.
- Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Sanierungsbergbau oder Dritte ergeben.
- Für Baumaßnahmen auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen ist ein Schachtschein bei der LMBV mbH, Markscheiderei Mitteldeutschland, zu beantragen. Um eine schnelle Bearbeitung des Schachtscheines zu ermöglichen, bitten wir um eine konkrete Angabe des Schachtbereiches.
- Im Plangebiet befinden sich untertägige bergmännische Auffahrungen der Braunkohlentiefbaugrube Alwiner Verein. Es handelt sich um Bergbau ohne Rechtsnachfolger. Für diese Braunkohlentiefbaugrube gibt es Bergschadenkundliche Analysen aus den Jahren 1972, 1975 und 1986. In 2004 wurde eine Sicherungskonzeption für die Braunkohlentiefbaugrube Alwiner Verein erarbeitet. Die untertägigen Strecken waren Gegenstand von Verwahrungsmaßnahmen zwischen 2004 und 2005. Zu dieser Maßnahme liegen eine Verwahrungsdokumentation Teil I (bauausführender Betrieb) und Teil II (baubegleitendes Ingenieurbüro) vor. Weitere Informationen sind beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) einzuholen.

- Die untertägigen Auffahrungen gelten als verwahrt. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass Restsetzungen der Tagesoberfläche, auch bei verwahrten Strecken, nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung jedoch berücksichtigt werden.
- Der Planbereich liegt innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Bruckdorf und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg.
- Der Planbereich befindet sich im Einflussbereich des Tagebaurestloches Einschnitt Bruckdorf. Gegenwärtig wird der Wasserstand im Restloch künstlich auf einem Niveau von ca. +90 m NHN gehalten. Der Endwasserstand ist noch nicht planfestgestellt, das Verwaltungsverfahren hierzu läuft noch. Bei bestehendem Endwasserspiegel ist für die geplante Fläche nicht mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.
- Der derzeitige Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter liegt bei ca. +90 m NHN bis +91 m NHN (Flurabstand ca. 7 bis 8 m). Für den Fall des Eigenaufganges der Wasserfläche im Restloch Einschnitt Bruckdorf (bis auf ca. +96 m NHN) würden auch die umliegenden Grundwasserstände auf ein flurnahes Niveau ansteigen.
- Im Bereich der ehemaligen Schwelerei und der Aschekippe ist teilweise mit extrem sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen (Gehalte zwischen 2.000 mg/l und 10.000 mg/l).
- Im Planbereich befinden sich die folgenden Altlastenflächen (siehe Anlage):
 - DH307X Aschekippe Heizhaus Bruckdorf,
 - H311X - Brikettfabrik Bruckdorf einschließl. Bunker,
 - H310X Schwelerei Bruckdorf und
 - DH301X Aschedeponie Bruckdorf.

Die genannten LMBV-Altlasten sind alle unter der Landesnr. 15002000801405 erfasst.

- Die oberirdischen Sanierungsarbeiten sowie die Sanierungsarbeiten im Bodenbereich sind abgeschlossen.

Im Bereich der Altlastenflächen bestehen punktuelle Restkontaminationen, die zu einem Grundwasserschaden geführt haben, der auf Veranlassung der Bergbehörde im Rahmen eines Grundwassermonitorings überwacht wird.

Über den Umfang und die Dauer des altlastenbezogenen Grundwassermonitorings liegt seitens des LAGBs und der beteiligten Wasserbehörden noch kein abschließender Bescheid vor.

- Die Sanierungsarbeiten an den genannten Altlasten wurden entsprechend ABP realisiert. Der erfolgreiche Abschluss der Maßnahmen wurde beim LAGB angezeigt.
- In der Regel erfolgte eine Unterflurenttrümmerung bis in eine Tiefe von 1,5 m. In Kontaminationsbereichen erfolgte ein tieferer Ausbau der belasteten Schichten. Für die Folgenutzung sind Fundamentreste und lokale Bodenkontaminationen, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, nicht auszuschließen.
- Innerhalb des Planbereiches befinden sich die Grundwassermessstellen 4416/94, 4409/94, 4369/98, 4377/93 (siehe Anlage). Die Messstellen sind vor Beschädigung zu schützen und zu erhalten. Weiterhin muss die Zugänglichkeit für Mess-, Reparatur- und Beprobungszwecke erhalten bleiben.
- Der Planbereich liegt innerhalb der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung. Damit ist eine Bewertung eventuell geplanter anzeige- bzw. genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich. Daher empfehlen wir folgende Maßnahmen:
 - Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das geplante Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht.
 - Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis § 113 BBergG bei der LMBV mbH, Abteilung Bergschäden/Entschädigungen (KF 1). Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV mbH zugestellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.

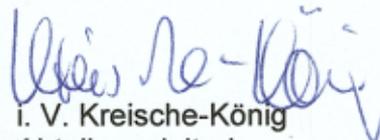
Die genannten Paragraphen gelten nicht für Flurstücke, die von der LMBV veräußert wurden und für die ein Bergschadensverzicht im Grundbuch eingetragen ist.

In der beigelegten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Wollnitza
Abteilungsleiter
Projektmanagement



i. V. Kreische-König
Abteilungsleiterin
Stab Sanierung

Anlage

